

Thema:

Vollverzinsung gemäß § 233a AO von Nachzahlungsansprüchen und Erstattungsverbindlichkeiten.

Fragestellung:

Für die Verbuchung der Erstattungs- bzw. Nachzahlungszinsen nach § 233a AO wird bei den Erstattungs- bzw. Nachzahlungszinsen (Aufwandskonto 5791) ein Verbindlichkeitskonto und bei den Nachzahlungszinsen (Ertragskonto 4792) ein Forderungskonto als Gegenkonto benötigt. Im Gegensatz zu den Erfolgskonten sehen die Forderungs- und Verbindlichkeitskonten keine speziellen Konten für die Vollverzinsung vor. Fraglich ist daher, welche Konten als Verbindlichkeits- bzw. Forderungskonto anzusprechen sind.

Lösungsansatz:

Die Erstattungs- und Nachzahlungszinsen sind entweder der Kontenart der Nachzahlungsforderung / Erstattungsverbindlichkeit oder Konten für Sonstige Forderungen / Verbindlichkeiten zuzuordnen. Hierbei ist die Behandlung der Vollverzinsung auf den Ertrags- und Aufwandskonten vergleichend heranzuziehen.

Nachzahlungszinsen

Für die Verbuchung der Nachzahlungszinsen auf den Forderungskonten zeigt ein vergleichender Blick auf die Erfolgskonten, dass die Gewerbesteuernachzahlung in der Kontenart 401 (Realsteuern) und die Nachzahlungszinsen in der Kontenart 479 (Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge) verbucht werden, die Zinsen also von der Hauptforderung getrennt erfasst werden. Übertragen auf die Forderungskonten heißt dies, dass die Gewerbesteuernachzahlung in der Kontenart 153 (Steuerforderungen) und die Nachzahlungszinsen in der Kontenart 155 (Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen) zu verbuchen sind.

Erstattungszinsen

Bei der Verbuchung der Erstattungszinsen auf den Verbindlichkeitskonten zeigt ein vergleichender Blick auf die Erfolgskonten, dass der Erstattungsbetrag direkt gegen das Ertragskonto gebucht wird (s. Unterkonto 40133), wohingegen die Aufwendungen für Erstattungszinsen in der Kontenart 579 (Sonstige Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen) erfasst werden. Dementsprechend ist auf den Verbindlichkeitskonten die Kontenart 379 (Sonstige Verbindlichkeiten) anzusprechen, zumal dort bereits die Verbindlichkeitskonten „Umsatzsteuer“ (Konto 3796) und „Sonstige Steuern und ähnliche Abgaben“ (Konto 3797) zu finden sind.

.....